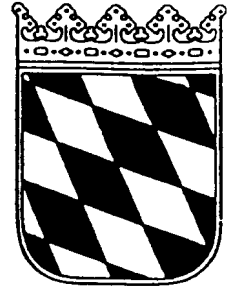


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

13

21.05.2024

### INHALTSVERZEICHNIS

31 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

32 Stadt Wallenfels  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Nr. 26 - 636/2-2

31

a) Grundgebühr

**Abfallwirtschaft;  
Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Kronach  
(Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) in der Fassung der Änderung vom 18.04.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für private Haushaltungen berechnet sich aus

Behältergröße	Grundgebühr jährlich	Anzahl der enthaltenen Entleerungen
pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum	151,32 €	12
pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum	191,28 €	12
pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum	295,20 €	12
pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	1.305,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße	Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum	3,36 €
pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum	4,44 €
pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum	6,60 €
pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	39,00 €
pro Windeltonne mit 120 l Füllraum	2,22 €

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für Grundstücke, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, berechnet sich aus

a) Grundgebühr

Behältergröße	Grundgebühr jährlich	Anzahl der enthaltenen Entleerungen
pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum	115,20 €	12
pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum	172,80 €	12
pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum	345,60 €	12
pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	1.584,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße	Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum	2,40 €
pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum	3,60 €
pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum	7,20 €
pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	33,00 €

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „60,00 €/Jahr“ ersetzt durch „84,00 €/Jahr“. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird „2,00 € pro Sack“ ersetzt durch „3,00 € pro Sack“.

4. In § 5 Abs. 4 wird „je Abfallsack 3,00 €“ ersetzt durch „je Abfallsack 4,50 €“.

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4 Abs. 5 beträgt die Gebühr für regelmäßige vierwöchentliche Abfuhr

	Gebühr jährlich
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 120 l Füllraum	64,80 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 240 l Füllraum	129,60 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 1.100 l Füllraum	594,00 €

6. In § 5 Abs. 9 wird „§ 4 Abs. 9“ durch „§ 4 Abs. 11“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Für das Folgejahr wird der Berechnung der Vorauszahlung die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nach den im Vorjahr angefallenen Entleerungen zugrunde gelegt, mindestens jedoch die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe a). <sup>2</sup>Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder ändert sich für das jeweilige Grundstück die Anzahl und/oder Größe der Restmüllbehältnisse, erfolgt die Berechnung nach der Grundgebühr und der Leistungsgebühr nach der Zahl der durchschnittlich zu erwartenden Leerungen für das jeweilige Restmüllbehältnis; mindestens wird jedoch die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe a) erhoben. <sup>3</sup>Für während des Jahres neu anzuschließende Grundstücke beträgt die Gebührenschuld für jeden vollen anzusetzenden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresvorauszahlung nach Satz 1.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.

Kronach, 13.05.2024  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

Stadt Wallenfels **32**

## Haushaltssatzung der Stadt Wallenfels für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Wallenfels folgende

Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.362.324 €**

und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.329.000 €**.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **568.432 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.225.000 €** festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wallenfels, 18.03.2024  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 (Tagesordnungspunkt 4.1 der öffentlichen Sitzung) die Haushaltssatzung der Stadt Wallenfels für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Mit Bescheid vom 29.04.2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Kronach die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2024 erteilt.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Haushaltssatzung 2024 hiermit amtlich bekannt gemacht. Nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach amtlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2024 liegen in der Stadtverwaltung Wallenfels, Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels (EG, Zimmer-Nr. 02) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Die Satzung kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Wallenfels ([www.wallenfels.de](http://www.wallenfels.de)) eingesehen werden.

Wallenfels, 16.05.2024  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

